Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/759

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung gewisser vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Fragen

— Drucksache IV/433 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Artzinger

Der am 30. Mai 1962 beim Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf zu dem Abkommen vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung gewisser vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Fragen wurde vom Plenum des Deutschene Bundestages am 13. Juni 1962 an den Finanzausschuß und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 15. November 1962 mit der Vorlage befaßt. Er begrüßt das Abkommen, das eine endgültige Bereinigung der zwischen Italien und der Bundesrepublik noch aus der Kriegszeit schwebenden Fragen vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Natur bringen soll.

Demnach wird die Bundesrepublik an Italien 40 Millionen DM zahlen und als Gegenleistungen dafür erhalten:

— die Italienische Regierung verzichtet endgültig auf alle Forderungen, die dem italienischen Staat, italienischen natürlichen Personen oder juristischen Personen gegen Deutschland oder deutsche Staatsbürger aus der Kriegszeit (1. September 1939 bis 8. Mai 1945) zustehen. Der Friedensvertrag, den Italien mit den Alliierten geschlossen hat, sah zwar bereits einen solchen Verzicht vor, aber über das Ausmaß dieses Verzichtes, insbesondere über den Kreis der Forderungen, der davon betroffen wurde, hat es Meinungsverschiedenheiten gegeben, die nunmehr sämtlich bereinigt sind;

— Italien verzichtet auf die Liquidation deutscher Vermögen und gibt die noch nicht liquidierten deutschen Vermögenswerte zurück — in Härtefällen wird darüber hinaus auch der Erlös bereits liquidierter Werte erstattet, jedoch mit einer Begrenzung auf insgesamt 2 Millionen DM;

— Italien hebt das Verbot des Wiedererwebs solcher liquidierter Werte durch Deutsche auf;

— die deutschen Fabrik- und Handelsmarken in Italien werden zurückgegeben, jedoch werden die Interessen der beteiligten italienischen Firmen durch besondere Bestimmungen gewahrt werden.

Im Namen des Finanzausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 27. November 1962

Dr. Artzinger
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger 532, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/433 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. November 1962

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Vorsitzender

Dr. Artzinger
Berichterstatter